

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen von Energie Wasser Bern (AEB-Dienstleistungen)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend «AEB» genannt) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Beratung, Planung, Unterstützung und Schulung.
- 1.2. Wer ewb im Rahmen einer Ausschreibung ein Angebot einreicht bzw. ausserhalb einer Ausschreibung eine Bestellung von ewb annimmt, akzeptiert damit die vorliegenden AEB.
- 1.3. Diese AEB gelten ausschliesslich; ewb akzeptiert keine allgemeinen Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen der Auftragnehmerin.

2. Angebot

- 2.1. Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage der ewb bzw. die Ausschreibungsunterlagen erstellt.
- 2.2. Die Erstellung einer Offerte einschliesslich allfälliger Präsentationen erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage bzw. den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vermerkt ist.
- 2.3. Das Angebot ist während der in der Offertanfrage bzw. den Ausschreibungsunterlagen genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von 90 Tagen ab Offerteingang.

3. Ausführung

- 3.1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung und garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen, dem aktuellen Stand der Technik sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- 3.2. Die Auftragnehmerin informiert ewb regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihr sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden.
- 3.3. ewb steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrages zu.
- 3.4. Ohne schriftliche Vollmacht ist die Auftragnehmerin zur Vertretung der ewb nicht ermächtigt.

4. Einsatz von Mitarbeitenden

- 4.1. Die Auftragnehmerin setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein und gibt ewb schriftlich Name und Funktion der eingesetzten Mitarbeitenden bekannt. Sie ersetzt auf Verlangen von ewb innert nützlicher Frist Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder in anderer Weise die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden.

- 4.2. Die Auftragnehmerin tauscht die eingesetzten Mitarbeitenden nur mit schriftlicher Zustimmung von ewb aus. ewb darf die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

5. Bezug Dritter

- 5.1. Die Auftragnehmerin hat die Leistung persönlich zu erbringen. Die Auftragnehmerin darf für die Erbringung ihrer Leistungen Dritte nur mit vorgängiger Zustimmung von ewb beiziehen. Aus wichtigen Gründen kann ewb den Bezug einer bestimmten Person verweigern. Die Auftragnehmerin bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.
- 5.2. Die Auftragnehmerin überbindet beigezogenen Dritten die Pflichten aus den Ziffern 4 (Einsatz von Mitarbeitenden), 6 (Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht), 14 (Geheimhaltung) und 15 (Datenschutz).

6. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht

- 6.1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz, die am Ort der Leistungen geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten sowie sämtliche allfällig notwendigen Bewilligungen einzuholen. Ausländische Auftragnehmerinnen haben eine Kopie der Anmeldung bzw. der ausländerrechtlichen Bewilligung vor Arbeitsbeginn an folgende Adresse einzureichen: Energie Wasser Bern, Monbijoustrasse 11, CC WTO, 3001 Bern. Die Auftragnehmerin erklärt zudem, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss Rahmenarbeitsverträgen, sofern vorhanden, geleistet zu haben.
- 6.2. Des Weiteren verpflichtet sich die Auftragnehmerin, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten.
- 6.3. **Bei Verletzung der Pflichten gemäss dieser Vertragsziffer schuldet die Auftragnehmerin ewb pro Verstoss eine Konventionalstrafe in der Höhe des fünffachen Betrages der vom zuständigen Organ ausgesprochenen, rechtskräftigen Busse, höchstens jedoch CHF 50'000.00 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Auftragnehmerin nicht von ihren Verpflichtungen gemäss dieser Vertragsziffer. Insbesondere ist der vertragsgemässe Zustand gemäss dieser Vertragsziffer innerhalb von 10 Tagen seit einem allfälligen Verstoss herzustellen. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatz oder darüber hinausgehenden Ansprüchen durch ewb bleiben von ihren Ansprüchen aus der Konventionalstrafe unberührt.**

7. Vergütung

- 7.1. Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach), oder zu Festpreisen. Sie gibt in ihrem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.
- 7.2. Die Vergütung deckt sämtliche Leistungen der Auftragnehmerin ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Insbesondere sind alle Nebenkosten wie Spesen, Sekretariatsleistungen, alle Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall sowie öffentliche Abgaben abgegolten.
- 7.3. Die Anreise zwischen dem Firmensitz der Auftragnehmerin und demjenigen von ewb wird nicht vergütet (weder Reisezeit noch Reisespesen). Reisespesen an Drittstandorte werden nur dann erstattet, wenn die Reise auf ausdrückliches Verlangen von ewb erfolgt. Dabei werden nur Transportkosten (Flugticket Economy, Hotel und Mietwagen Mittelklasse, Bahn 2. Klasse, Aufzählung abschliessend) nach Aufwand vergütet. Reisezeit als solche wird nur vergütet, falls es sich nachweislich um produktive Arbeitszeit handelt.
- 7.4. Die Auftragnehmerin bestätigt mit Unterzeichnung des Vertrages, dass sie alle gesetzlich geschuldeten Abgaben auf den Honoraren abrechnet. Handelt es sich bei der Vertragspartnerin um eine Einzelunternehmung, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft und nicht um eine Kapitalgesellschaft (AG, GmbH oder Genossenschaft) so muss die Auftragnehmerin eine Bestätigung der Ausgleichskasse betr. ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit ewb vor Vertragsunterzeichnung vorlegen.
- 7.5. Leistungen, welche in der Offerte nicht enthalten sind, werden nur vergütet, wenn diese von ewb schriftlich mittels zusätzlicher Auftragsbestätigung bestellt worden sind. Für Zusatzleistungen kommen die vereinbarten Entschädigungsansätze zur Anwendung.
- 7.6. Die Auftragnehmerin stellt Rechnung gemäss Zahlungsplan. Sofern ein solcher nicht vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung nach Erbringung aller Leistungen. Die der Schweizer Mehrwertsteuerpflicht unterstehenden Beauftragten weisen in der Rechnung die Mehrwertsteuer separat aus. Mangels anderer Abrede erfolgt die Zahlung innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung.
- 7.7. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit einer oder mehreren Gegenforderungen von ewb. Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber ewb mit Rechnungen von ewb zu verrechnen.
- 7.8. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Teuerungsanpassungen ausgeschlossen.

8. Rechnungstellung

- 8.1. Sofern nichts anders vereinbart ist, sind die monatlichen Rechnungen unter Angabe der Projektbezeichnung, der Projektleitung und der Bestellnummer (vgl. Seite 1) sowie der effektiven Leistung gemäss der Aufwandserfassung im PDF via E-Mail zu stellen an: kreditoren@ewb.ch
- 8.2. Die Rechnungsadresse lautet:

Energie Wasser Bern
Kreditorenbuchhaltung
Monbijoustrasse 11
Postfach
3001 Bern

- 8.3. Pro Rechnung kann nur eine PDF-Datei akzeptiert werden. Einzahlungsscheine und Anlagen aller Art müssen in derselben PDF-Datei enthalten sein wie die Rechnung. Enthält die Rechnung keine Bestelldaten von ewb, wird die Rechnung zurückgesandt, ohne dass ewb dadurch in Zahlungsverzug gerät.

9. Arbeitsrapport

- 9.1. Die Auftragnehmerin erfasst ihre Stunden nach aufgeschlüsselten Arbeitsrapporten, woraus die geleisteten und offerierten Stunden ersichtlich sind. Die Rapporte sind vollständig ausgefüllt mit der Rechnung sowie der Bestellnummer bis zum 10. Arbeitstag des nächstfolgenden Monats bei ewb einzureichen.
- 9.2. ewb behält sich vor, Arbeitszeit, die nicht auf den entsprechenden Rapporten erfasst ist, nicht zu vergüten.

10. Korrespondenz

Sämtliche Korrespondenzen (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Briefe usw.) müssen folgende Angaben enthalten:

- Bestellnummer
- Bestelldatum
- Name des Bestellers
- Referenz (ev. Projektname)
- Menge

11. Verzug

Hält die Auftragnehmerin fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäft) nicht ein, so kommt sie ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung.

12. Haftung

- 12.1. Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.
- 12.2. Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritte (Z.B. Zulieferanten, Subunternehmer) wie für ihr eigenes.

13. Schutzrechte

- 13.1. Die Auftragnehmerin überträgt ewb alle Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften als solche) an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen. Sie verzichtet auf die Ausübung nicht übertragbarer Persönlichkeitsrechte
- 13.2. Alle Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, die Vertragsinhalt bilden und nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstanden sind (vorbestehende Arbeitsergebnisse) verbleiben bei der Beauftragten. Sie erteilt ewb ein zeitlich, räumlich und sachlich eingeschränktes, unkündbares Verwendungsrecht. Dieses umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsarten, das zur Unterlizenzierung und Abtretung sowie das Recht zur Bearbeitung.
- 13.3. Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass sie und von ihr beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Sie verpflichtet sich Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche dem Auftraggeber daraus entstehen.

14. Geheimhaltung

- 14.1. Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertrages bekanntwerdenden und nicht allgemein bekannten Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig zu verwenden.
- 14.2. Die empfangende Person verpflichtet sich, vertrauliche Informationen zu keinem anderen als dem Vertragszweck zu verwenden.
- 14.3. Die genannten Verpflichtungen gelten schon vor Beginn des Vertragsabschlusses und bleiben nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen solange der Geheimnisträger ein Geheimhaltungsinteresse hat.
- 14.4. **Verstösst eine Partei gegen die Geheimhaltungsklausel, hat sie der anderen eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Vertragssumme, höchstens jedoch CHF 15'000.- für jeden einzelnen Verstoss zu bezahlen. Die von der Vertragsverletzung betroffene Partei ist zudem berechtigt, von der anderen Partei Schadenersatz zu verlangen. Unabhängig von der Bezahlung einer Konventionalstrafe ist die gegen den Vertrag verstossende Partei verpflichtet, den vertragsgemässen Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen.**

15. Datenschutz

- 15.1. Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. In der Datenschutzerklärung (publiziert unter www.ewb.ch/datenschutz/) ist angegeben, wie ewb mit Personendaten umgeht.
- 15.2. ewb ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Abschluss, Durchführung und Abwicklung des Vertrages notwendigen oder nützlichen Personendaten zu erheben und für diese Zwecke, insbesondere der Überprüfung der Leistung sowie den Leistungsvergleich mit Dritten, zu bearbeiten.
- 15.3. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich insbesondere, alle im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung bearbeiteten Personendaten wirksam gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.
- 15.4. Soweit die Auftragsnehmerin zur Vertragserfüllung Einblick in Angaben zu Kundinnen und Kunden (Kundendaten) von ewb erhält, gilt zudem Folgendes:
 - Die Auftragnehmerin bearbeitet Kundendaten ausschliesslich in dem Umfang, als dies für die im Vertrag bezeichneten Zwecke zwingend erforderlich ist. ewb ist berechtigt weitergehende Einschränkungen vorzuschreiben, insbesondere die Anonymisierung.
 - Die Auftragnehmerin stellt die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität dieser Daten lückenlos durch angemessene, dokumentierte und regelmässig evaluierte technische und organisatorische Massnahmen sicher. Insbesondere gewährleistet die Auftragsnehmerin mit einem angemessenen Zugriffsschutz, dass nur berechtigte Personen Zugriff auf diejenigen Daten haben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend benötigen.
 - Kundendaten sind mit Beendigung des Auftrages an ewb zurückzugeben oder von der Auftragsnehmerin unwiderruflich zu löschen.

16. Widerruf und Kündigung

Der Auftrag kann von jeder Partei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

17. Unterlagen und Daten

- 17.1. Die Auftragnehmerin überlässt ewb sämtliche Unterlagen und sonstigen Daten, die sie im Rahmen der Erfüllung des Auftrags erstellt hat. Sämtliche Rechte daran gehen auf ewb über.
- 17.2. Nach Beendigung des Auftrages gibt die Auftragnehmerin auf erste Aufforderung von ewb hin unverzüglich alle Unterlagen und sonstigen Sachen heraus. Es steht ihr kein Retentionsrecht zu.

18. Übertragung oder Abtretung

Die Parteien können das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei auf Dritte übertragen oder abtreten.

19. Referenzen

Will die Auftragnehmerin auf das Vertragsverhältnis mit ewb referenzieren oder damit werben, so bedarf dies der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von ewb.

20. Massnahmen gegen Wettbewerbsabreden

Trifft die Auftragnehmerin oder ein von ihr beauftragtes Subunternehmen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis unzulässige Wettbewerbsabreden, so beträgt die Konventionalstrafe 10% der bereinigten Angebotssumme (Verhältnis Lieferantin/ewb) bzw. 10% der Gesamtvergütung für die Leistung des Subunternehmers oder der Lieferantin (Verhältnis Unternehmer/Subunternehmer oder Lieferant).

21. Vertragsänderung, Widersprüche und Teilungültigkeit

- 21.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.
- 21.2. Bei Widersprüchen unter den Bestimmungen gilt folgende Rangfolge: Vertragsurkunde, AGB, Offertanfrage, Angebot.
- 21.3. Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet **schweizerisches Recht** Anwendung. Die Anwendung des «Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf» (CISG «Wiener Kaufrechtsübereinkommen») vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.